

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 2026

6107

**Einführungsgesetz
zum Berufsbildungsgesetz
(EG BBG)**

**(Änderung vom: Förderung Abschluss auf Sekundar-
stufe II für Erwachsene)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni
2026,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Ja-
nuar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Bildungsrat Bildungsrat
lit. a und b unverändert.

c. genehmigt die Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre
und die Vorlehren,
lit. d unverändert.

§ 4. Abs. 1 unverändert. Direktion
² Die Direktion ist zuständig für

a.* die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der
Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und
über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch aner-
kannte Bildungsgänge anbieten,

lit. b–f unverändert.

Abs. 3 unverändert.

**Koordinationsbedarf mit Vorlage 5989 (Mittelschulgesetz [MSG]
und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz [EG BBG], Ände-
rung, Governance auf der Sekundarstufe II): Neue Formulierung Abs. 2
lit. a*

A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Grundsatz

§ 5. ¹ Weist eine Person am Ende der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungsdefizite auf, kann sie in einem Angebot gemäss Art. 12 BBG auf die berufliche Grundbildung vorbereitet werden.

² Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung weisen einen der folgenden Schwerpunkte auf:

lit. a–c unverändert.

Marginalie zu § 6:

Berufsvorbereitungsjahre

a. Angebot

Marginalie zu § 7:

b. Ausführungsrecht

Vor «B. Berufliche Praxis»:

Vorlehren a. Angebot

§ 7 a. ¹ Der Kanton bietet Vorlehren an kantonalen Berufsfachschulen für Jugendliche und Erwachsene ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II an. Er kann mittels Leistungsvereinbarung

- a. die Durchführung von Vorlehren nichtkantonalen Berufsfachschulen übertragen,
- b. die Anbieter der überbetrieblichen Kurse mit der Durchführung von Praxiskurstagen beauftragen.

² Die Direktion kann vorbereitende schulische Massnahmen einschliesslich deren Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der Teilnahme an Programmen von nationaler Bedeutung festlegen.

b. Ausführungsrecht

§ 7 b. Die Direktion legt den Rahmenlehrplan fest und regelt insbesondere:

- a. Zulassungsvoraussetzungen und Abschlussbeurteilungen,
- b. Wiederholungen,
- c. Schulbesuch bei vorzeitigen Vertragsauflösungen.

Weitere Angebote

§ 7 c. Der Kanton kann weitere Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung bereitstellen oder Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.

§ 15. ¹ Eine Person wird zum unentgeltlichen Besuch der Berufsfachschule zugelassen, wenn

Lernende
a. Zulassung

lit. a unverändert.

- b. sie sich als Repetierende auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereitet und der ehemalige Lehrort im Kanton liegt,
 - c. sie sich in Anwendung von Art. 32 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereitet, über einen Zulassungsentscheid verfügt und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat,
 - d. sie eine Vorlehre absolviert, über einen genehmigten Vorlehrvertrag verfügt und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat,
 - e. sie vorbereitende schulische Massnahmen gemäss § 7 a Abs. 2 besucht und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat,
 - f. sie gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung Anspruch auf den Schulbesuch hat.
- Abs. 2 unverändert.

§ 25 a. ¹ Der Kanton fördert den Erwerb eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung durch Erwachsene.

Berufsabschluss
für Erwachsene

² Zu diesem Zweck sorgt er für:

- a. Vorbereitungsangebote auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung,
- b. Angebote der ergänzenden Bildung im Rahmen eines Validierungsverfahrens.

³ Er kann Berufsfachschulen oder Dritte mittels Leistungsvereinbarung mit der Organisation und Durchführung der Angebote gemäss Abs. 2 beauftragen.

⁴ Der Besuch dieser Angebote ist für Personen unentgeltlich, die über einen Zulassungsentscheid verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

§ 26 b. ¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:

Leistungen

lit. a und b unverändert.

- c. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag und für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton,

lit. d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Kostenanteile

§ 36. ¹ Der Kanton leistet in der beruflichen Grundbildung Kostenanteile von 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen an:

- a. die von ihm beauftragten Berufsfachschulen,
- b. den in seinem Auftrag durchgeführten Berufsmaturitätsunterricht,
- c. die in seinem Auftrag durchgeführten Angebote der ergänzenden Bildung gemäss § 25 a Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 25 a Abs. 3,
- d. die in seinem Auftrag durchgeführten Vorlehren gemäss § 7 a Abs. 1 lit. a,
- e. die in seinem Auftrag durchgeführten Praxiskurstage im Rahmen von Vorlehren gemäss § 7 a Abs. 1 lit. b,
- f. die in seinem Auftrag durchgeführten Angebote gemäss § 7 c.

² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für:

lit. a und b unverändert.

- c. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag, für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton sowie für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, über einen Zulassungsentscheid verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,

lit. d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote und Qualifikationsverfahren

§ 39. Nehmen Personen Ausbildungsangebote wahr, die ausserhalb des Kantons angeboten werden, oder absolvieren sie ein anderes anerkanntes Qualifikationsverfahren, kann der Kanton unter folgenden Voraussetzungen Beiträge ausrichten:

lit. a und b unverändert.

- c. für andere Angebote der beruflichen Grundbildung, wenn der Lehrort der Lernenden oder der ehemalige Lehrort der Repetierenden im Kanton liegt,
- d. für den Besuch des Berufsfachschulunterrichts, wenn sie sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, über einen Zulassungsentscheid verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,
- e. für das Absolvieren eines anderen anerkannten Qualifikationsverfahrens wie das Validierungsverfahren, wenn sie über einen Zulassungsentscheid verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,

lit. d wird zu lit. f.

§ 41. Abs. 1–4 unverändert.

Grundsatz

⁵ Die Qualifikationsverfahren sind für Personen ohne Lehrvertrag mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder ehemaligem Lehrort im Kanton unentgeltlich. Abs. 6 bleibt vorbehalten.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

§ 43. Abs. 1 unverändert.

Schul- und Kurs-
gelder

² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d und e werden zu lit. c und d.

Abs. 3 und 4 unverändert.

D. Ausserkantonale Lernende

§ 44 a. ¹ Die Direktion legt die Höhe der Beiträge für den Besuch eines Angebots der beruflichen Grundbildung sowie für das Absolvieren eines Qualifikationsverfahrens fest für: Beiträge und Zulassung

- a. Lernende mit ausserkantonalem Lehrort oder Repetierende ohne Lehrvertrag mit ehemaligem ausserkantonalem Lehrort,
- b. Lernende mit ausserkantonalem Vorlehrort und ausserkantonalem Wohnsitz,
- c. Lernende ohne Lehrvertrag mit ausserkantonalem Wohnsitz,
- d. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die sich entweder in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten oder ein Validierungsverfahren absolvieren.

² Für Lernende und Personen gemäss Abs. 1 richtet sich die Definition des zahlungspflichtigen Kantons und des Wohnsitzkantons nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (BFSV). Sieht die BFSV für eine der in Abs. 1 erwähnten Zielgruppen keine Definition vor, richtet sich diese nach der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz. Im Übrigen richtet sich die Definition nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz.

³ Die Beiträge für den Besuch von Angeboten oder das Absolvieren von Qualifikationsverfahren gemäss Abs. 1 entsprechen mindestens den jeweils geltenden Ansätzen gemäss BFSV und höchstens den Vollkosten des besuchten Bildungsangebots oder des absolvierten Qualifikationsverfahrens.

⁴ Lernende und Personen gemäss Abs. 1 können den Unterricht besuchen, wenn Plätze verfügbar sind und die Kostenübernahme sichergestellt ist. Ohne Kostengutsprache des zahlungspflichtigen Kantons erfolgt die Rechnungstellung an die Lernenden und Personen gemäss Abs. 1.

⁵ Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Titel vor § 45:

E. Gebäude

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 276/2021 betreffend Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen erledigt ist.

Bericht

A. Ausgangslage

Die Vorlage Förderung Abschluss auf Sekundarstufe II für Erwachsene (FASE) betrifft zwei wichtige Aspekte der Berufsbildung: die Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Grundbildung EBA (Eidgenössisches Berufsattest) und EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) und den (nachträglichen) Erwerb einer solchen beruflichen Grundbildung. Die geplanten Änderungen bezwecken die Präzisierung der Vorlehre als duale Massnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und die Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 betreffend Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen.

1. Duale Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) ergreifen die Kantone Massnahmen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Im Kanton Zürich wird neben den Berufsvorbereitungsjahren auch die Vorlehre – teilweise bereits seit über 30 Jahren – an drei kantonalen Berufsfachschulen angeboten. Die Lernenden werden während eines Jahres in einem Lehrbetrieb sowie in der Berufsfachschule auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet. Für dieses duale Angebot gelten die Bestimmungen betreffend Lernende und Schulbetrieb sinngemäss (vgl. § 10 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [VEG BBG, LS 413.311]).

Im August 2018 startete das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre (INVOL)» des Bundes befristet für vier Schuljahre. Die INVOL ist ein duales einjähriges Vorlehrangebot, das Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S und spät zugewanderte Personen zielgerichtet und berufsfeldspezifisch auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet. Das Pilotprogramm wurde um zwei Jahre bis Ende des Schuljahres 2023/2024 verlängert. In der Wintersession 2021 haben die eidgenössischen Räte die Motion 21.3964 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates «Lücken in der Integrationsagenda Schweiz füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz» angenommen. Die Motion verlangt die Verstetigung und Anpassung des Pilotprogramms «INVOL» sowie die Einführung von vorgelagerten Massnahmen für spät zugewanderte Personen. Die Weiterführung und Anpassung des Pilotprogramms ab dem Schuljahr

2024/2025 wird als «Bundesprogramm Verstetigung INVOL (Umsetzung Motion 21.3964)» bezeichnet (nachfolgend: Bundesprogramm Verstetigung INVOL).

Der Kanton Zürich nimmt seit 2018 am INVOL-Bundesprogramm teil. Das Bundesprogramm Verstetigung INVOL ist im Gegensatz zur kantonalen Vorlehre zur Hälfte durch das Staatssekretariat für Migration finanziert. Um das verstetigte Bundesprogramm INVOL auch nach August 2028 im Kanton Zürich umzusetzen, müssen sowohl die INVOL als auch die vorgelagerten schulischen Massnahmen für spät zugewanderte Personen in den rechtlichen Grundlagen verankert werden.

Mit dem Bundesprogramm Verstetigung INVOL werden vorgelagerte schulische Massnahmen ausschliesslich für spät zugewanderte Personen umgesetzt. Diese schulischen Massnahmen dienen der Vorbereitung auf eine INVOL oder ein Berufsvorbereitungsjahr und umfassen neben der Förderung der Deutschkenntnisse die Förderung von Grundkompetenzen und die Orientierung im Schweizer Bildungssystem. Unter spät zugewanderten Personen sind Personen zu verstehen, die im Alter von 15 Jahren oder älter in die Schweiz eingereist sind und die Volksschule nicht oder nur sehr kurz in der Schweiz besucht haben. Spät zugewanderte Personen haben entweder einen Schweizer Pass (z. B. zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer), eine Aufenthaltsbewilligung (B) EU/EFTA oder für Drittstaatsangehörige oder eine Niederlassungsbewilligung (C) EU/EFTA oder für Drittstaatsangehörige und sind in der Regel im Familiennachzug in die Schweiz eingereist. Für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Status S gibt es entsprechende Angebote im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz. Bezüglich der vorgelagerten schulischen Massnahmen ist diese Zielgruppe weder von der Motion 21.3964 noch vom Bundesprogramm Verstetigung INVOL erfasst. Für die Umsetzung der vorgelagerten Massnahmen für spät zugewanderte Personen wurde für die Schuljahre 2024/2025 bis 2027/2028 ein Schulversuch bewilligt (RRB Nr. 1175/2023).

2. Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

Mit der am 26. Februar 2024 überwiesenen Motion KR-Nr. 276/2021 betreffend Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) bezüglich Repetierende ohne Lehrvertrag und im Bereich der Nachholbildung vorzunehmen. Unter dem Begriff «Nachholbildung» werden die beiden Wege für Erwachsene verstanden, die ohne Lehrvertrag zum Er-

halt eines EBA oder EFZ führen. Erwachsene können zudem einen Berufsabschluss im Rahmen einer regulären oder verkürzten Lehre erlangen. In diesen Fällen richtet sich die Finanzierung nach den Regelungen für Lernende mit Lehrvertrag.

Die Motion verlangt, dass der Kanton und/oder der Berufsbildungsfonds für die nachfolgenden drei Personengruppen die Kosten für den Besuch des inner- oder ausserkantonalen Berufsfachschulunterrichts und der überbetrieblichen Kurse (üK) übernimmt. Die Regelungen sollen sich an denjenigen für Repetierende mit Lehrvertrag orientieren.

2.1 Repetierende ohne Lehrvertrag

Als Repetierende ohne Lehrvertrag gelten Personen, die während ihrer Lehrzeit ein Zürcher Lehrverhältnis hatten, das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben und sich in der Wiederholung nicht mehr in einem Lehrverhältnis befinden.

2.2 Personen, die sich gemäss Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten

Personen, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung auf diesem Weg absolvieren, müssen gemäss Art. 32 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101) über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen. In der Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) des jeweiligen Berufs sind die weiteren Zulassungskriterien geregelt. Die Dauer der geforderten berufsspezifischen Erfahrung kann je nach Beruf variieren. Zur Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren können die Personen die Berufsfachschule kostenlos in einer Regelklasse oder in einzelnen Berufen in einem erwachsenengerechten Angebot besuchen (teilweise kostenpflichtig). Der Besuch der üK steht diesen Personen als Selbstzahlende ebenfalls offen.

2.3 Personen, die ein Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen absolvieren

Im Rahmen eines Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen (Validierungsverfahren) gemäss Art. 31 und 32 BBV müssen die Personen nachweisen, dass sie über die für den Abschluss erforderlichen Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung verfügen. Zu diesem Zweck dokumentieren sie die geforderten Bildungsleistungen in einem Dossier und stellen der zuständigen Prüfungskommission Antrag auf Validierung dieser Bildungsleistungen. Die Zulassung zum sogenannten «anderen Qualifikationsver-

fahren» gemäss Art. 31 BBV setzt ebenfalls voraus, dass die Kandidierenden über die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 32 BBV und der jeweiligen BiVo verfügen. Den Weg des Validierungsverfahrens gibt es in einzelnen Berufen mit einer berufsspezifischen Regelung.

B. Ziele und Umsetzung

Der Abschluss einer beruflichen Grundbildung ist die Grundlage für ein erfolgreiches Berufsleben. Wer über ein EBA oder ein EFZ verfügt, hat bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Damit kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und können die Folgekosten für die Sozialhilfe und die Arbeitslosenversicherung gesenkt werden. Deshalb sollen 95% der Jugendlichen und Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren einen Abschluss auf der Sekundarstufe II haben. Das ist ein politisches Ziel von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (vgl. auch Legislaturziel der Bildungsdirektion BI 2.4 «Individuelle Bildungskarrieren ermöglichen», Massnahme 2.4h: «Übergänge optimieren; Massnahmen im Frühbereich für einen gelingenden Schuleintritt verstärken, Schnittstellen zwischen Volksschule und Berufsbildung weiter verbessern, gute Rahmenbedingungen für einen passenden und chancengerechten Übertritt in ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II schaffen»). Zudem sollen Erwachsene beim Erlangen eines Berufsabschlusses finanziell unterstützt werden. Das ist ein Legislaturziel des Kantons Zürich für die Jahre 2023 bis 2027 (vgl. RRB Nr. 871/2023, Legislaturziel RRZ 2 und Massnahmen RRZ 2f und BI 2.4f) und entspricht der Forderung der Motion KR-Nr. 276/2021. Die Präzisierung des dualen Vorbereitungsangebots der Vorlehre an Berufsfachschulen und die Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 dienen beide dazu, diese Zielsetzungen zu erreichen.

1. Duale Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Vorlehre ist ein duales Angebot mit Schwerpunkt in einem bestimmten Berufsfeld. Der praktische Teil findet im Vorlehriebetrieb, der schulische Teil an einer Berufsfachschule statt. Die Vorlehre steht Volksschulabgängerinnen und -abgängern wie auch Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Personen mit Schutzstatus S und spät zugewanderten Personen offen. Die INVOL ist ebenfalls eine Vorlehre mit Schwerpunkt in einem bestimmten Berufsfeld. Aufgrund des Bundesprogramms gibt es bei der INVOL im Gegensatz zur kantonalen Vorlehre nationale Eckpunkte. Die berufsfeldspezifische Umsetzung hat darin eine starke Gewichtung. Aufgrund des Bundesprogramms haben verschiedene

Organisationen der Arbeitswelt Kompetenzprofile für spezifische Berufe bzw. Berufsfelder für die INVOL entwickelt. Die Kompetenzprofile definieren die berufsfeldspezifischen Tätigkeitsfelder, die während des INVOL-Jahres im Betrieb, in der Berufsfachschule und in bestimmten Fällen am dritten Lernort in Form von Praxiskurstagen vermittelt werden sollen. Im Gegensatz zur Vorlehre ist der Zugang zur INVOL beschränkt auf die INVOL-Zielgruppe: Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S und spät zugewanderte Personen. Künftig sollen die Modelle der Vorlehre und der INVOL unter der gemeinsamen Bezeichnung «Vorlehre» inhaltlich harmonisiert werden, sodass auch Volksschulabgängerinnen und -abgänger von der berufsfeldspezifischen Umsetzung profitieren können. Diese Harmonisierung soll zudem bewirken, dass die Klassen besser ausgelastet und alle Lernenden, die eine Vorlehre im gleichen Berufsfeld absolvieren, unter vergleichbaren Rahmenbedingungen unterrichtet werden können.

Zu diesem Zweck sollen die Bestimmungen zur Vorlehre im EG BBG und in der VEG BBG präzisiert werden. Die Vorlehre soll im EG BBG mit einer eigenen Bestimmung als ein eigenständiges, sich von den Berufsvorbereitungsjahren abgrenzendes, kantonales duales Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung verankert werden. Die Kosten für die Praxiskurstage für INVOL-Lernende werden bis zum Abschluss der Pilotphase im Juli 2028 gestützt auf § 26b Abs.1 lit.d EG BBG durch den Berufsbildungsfonds finanziert. Künftig sollen diese Praxiskurstage für alle Lernenden der Vorlehre von der Bildungsdirektion finanziert werden.

Im EG BBG soll vorgesehen werden, dass die Bildungsdirektion den Rahmenlehrplan festlegt und insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und Abschlussbeurteilungen regelt. Der Bildungsrat soll den Rahmenlehrplan genehmigen.

Für die Umsetzung der vorgelagerten schulischen Massnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL für spät zugewanderte Personen soll im EG BBG eine Bestimmung geschaffen werden. Die Umsetzung und Finanzierung des Angebots ist von der Teilnahme am Bundesprogramm und dessen Eckpunkten abhängig.

2. Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

Die Motion KR-Nr. 276/2021 verfolgt das Ziel, dass sich Personen, die ohne Lehrvertrag ein EBA oder EFZ anstreben, kostenlos auf den Abschluss vorbereiten können. Die Regelungen sollen sich an denjenigen für Repetierende mit Lehrvertrag orientieren. Damit wird die Kostenlosigkeit des Besuchs des Berufsfachschulunterrichts und der üK für die erwähnten Personengruppen angestrebt.

2.1 Repetierende ohne Lehrvertrag

Lernende, die den ersten Versuch des Qualifikationsverfahrens nicht erfolgreich absolviert haben und deren Lehrvertrag nicht verlängert wurde, sollen motiviert werden, das Qualifikationsverfahren zu wiederholen.

Der Besuch der Berufsfachschule ist für Repetierende mit ehemaligem Lehrvertrag im Kanton Zürich gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen bereits kostenlos. Wenn im Kanton Zürich kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, soll der ausserkantonale Schulbesuch künftig ebenfalls finanziert werden können.

Derzeit werden die Kosten für die üK-Besuche auf Antrag der Repetierenden ohne Lehrvertrag durch den Berufsbildungsfonds übernommen. Die üK stellen einen wichtigen Bestandteil der Vorbereitung auf die Wiederholung eines Qualifikationsverfahrens dar, weshalb die Kosten der besuchten üK weiterhin vollumfänglich übernommen werden sollen. Die Bildungsdirektion soll eine Pauschale pro üK-Tag und Person gemäss Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen vom 20. Februar 2018 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) leisten, was der finanziellen Beteiligung wie bei Lernenden mit Lehrvertrag entspricht. Der Berufsbildungsfonds soll den Rest der Finanzierung bis zur Deckung der anrechenbaren Vollkosten übernehmen. Es werden die Kosten der tatsächlich besuchten Kurstage übernommen, wobei Repetierende im Wiederholungsjahr meist nur vereinzelte üK besuchen, da sie diese bereits während der Lehre besucht haben.

2.2 Personen, die sich gemäss Art. 32 BVV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten

Diese Personen bereiten sich selbstständig auf das Qualifikationsverfahren vor. Der Schul- und üK-Besuch ist für diese Zielgruppe freiwillig. Für den erfolgreichen Abschluss des Qualifikationsverfahrens ist eine zielgerichtete Vorbereitung ein wichtiger Bestandteil. Zur Vorbereitung können sie zurzeit die Berufsfachschule in einer Regelklasse oder in einigen Berufen ein erwachsenengerechtes Angebot besuchen. Der Besuch einer Regelklasse ist kostenlos, der Besuch der erwachsenengerechten Angebote teilweise kostenpflichtig. Der kostenpflichtige Besuch der üK steht diesen Personen ebenfalls offen. Künftig soll der Besuch der Berufsfachschule – unabhängig von der Art des Angebots – für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, über einen Zulassungsentscheid des Kantons Zürich verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben, kostenlos sein. Der Besuch einer ausser-

kantonale Schule soll ebenfalls finanziert werden können, sofern kein Angebot im Kanton Zürich vorhanden ist. Ebenso soll der inner- oder ausserkantonale Schulbesuch kostenlos sein, falls das Qualifikationsverfahren wiederholt werden muss.

Der Besuch von üK soll in einem gewissen Umfang ebenfalls kostenlos sein. Bei dieser Personengruppe ist aufgrund der vorhandenen Berufserfahrung davon auszugehen, dass nicht alle Kompetenzen im Rahmen eines üK-Besuchs vertieft werden müssen. Erwachsene Personen besuchen aufgrund der kürzeren Vorbereitungszeit (durchschnittlich zwei Jahre) sowie der Herausforderung, die für den Besuch der üK erforderliche Zeit organisieren zu können, selten alle üK. Aus diesen Gründen sieht die Finanzierung der üK durch die Bildungsdirektion ein Kostendach pro Person vor, in dessen Rahmen der Besuch kostenlos ist. Das Kostendach wird pro Beruf definiert und entspricht der zweifachen Pauschale gemäss Reglement zur Subventionierung von üK vom 20. Februar 2018 der SBBK, multipliziert mit der Anzahl üK-Tage pro Beruf gemäss üK-Pauschalliste. Im Falle einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens erhält die Person ein Kostendach, das der einfachen Pauschale entspricht, da davon auszugehen ist, dass im Wiederholungsjahr weniger üK besucht werden müssen. Diese Anpassungen entsprechen der SBBK-Empfehlung «Berufsabschluss für Erwachsene, Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene» vom 24. Januar bzw. 20. Februar 2018.

2.3 Personen, die ein Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen absolvieren

Der Kanton Zürich wirkt derzeit als Verfahrenskanton in den folgenden sechs Validierungsverfahren:

- Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ
- Fachfrau/-mann Betreuung EFZ
- ICT-Fachfrau/-mann EFZ
- Informatiker/in EFZ
- Logistiker/in EFZ
- Medizinische/r Praxisassistent/in EFZ

Die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen bzw. Handlungskompetenzen werden von der zuständigen Prüfungskommission beurteilt und in einem Lernleistungsausweis als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» ausgewiesen. Die für die jeweiligen Bestehensregeln relevanten, aber nicht erfüllten Handlungskompetenzen müssen in fast allen Verfahren in der ergänzenden Bildung besucht und abgeschlossen werden. Einzig in den Verfahren Informatiker/in EFZ und ICT-Fachfrau/-mann EFZ kann das Dossier nach Erhalt des Lernleistungsausweises überarbeitet und ergänzt werden, da es in diesen Verfahren keine ergänzende Bildung gibt.

Weil Personen in den meisten Validierungsverfahren bezüglich zweiter und dritter Einreichung des Validierungsdossiers (Wiederholung des Qualifikationsverfahrens) nur die Möglichkeit haben, die Wissenslücken in der ergänzenden Bildung zu schliessen, ist für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich deren Finanzierung zu 100% durch die Bildungsdirektion vorgesehen.

Sofern es für den angestrebten Beruf kein Validierungsverfahren im Kanton Zürich gibt, können Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich einem anderen Kanton, der ein entsprechendes Validierungsverfahren anbietet, zugewiesen werden. Der Besuch der ergänzenden Bildung in einem ausserkantonalen Verfahren soll ebenfalls zu 100% durch die Bildungsdirektion finanziert werden.

Den zeitlichen und organisatorischen Aufwand, den das Erarbeiten des Dossiers sowie der Besuch der ergänzenden Bildung mit sich bringt, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten nach wie vor selbst tragen.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 406/2025 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen des EG BBG und der dazugehörenden Verordnungen (VEG BBG, Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 [LS 413.312] und Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 [LS 413.313]) durchzuführen. Die Vernehmlassung erfolgte vom 17. April bis 17. Juli 2025. Von den 465 Adressatinnen und Adressaten nahmen 118 Stellung.

Die Vernehmlassungsantworten zu den geplanten Änderungen des EG BBG und den dazugehörenden Verordnungen waren überwiegend positiv.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben die Harmonisierung und Präzisierung der Vorlehren mehrheitlich begrüsst. Es wurde festgehalten, dass es bei den Vorlehren keine klare Regelung bezüglich kantonalen Zuständigkeit gibt, wenn der Wohnsitz der lernenden Person und der Sitz des Vorlehrbetriebs nicht im selben Kanton liegen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende forderten, dass das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) auch Vorlehrverträge genehmigen und den Berufsfachschulbesuch finanzieren solle, wenn eine im Kanton Zürich wohnhafte Person einen Vorlehrplatz in einem ausserkantonalen Lehrbetrieb gefunden habe. Zu dieser Forderung ist zu sagen, dass der Wohnsitz ein massgebliches Kriterium für die Finanzierung des Besuchs des Berufsfachschulunterrichts ist. Die Aufsicht von ausserkantonalen Lehrbetrieben hingegen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des MBA. Somit lässt sich dieser Forderung nicht nachkommen.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Motion KR-Nr. 276/2021 betreffend die Übernahme der Kosten für den inner- und ausserkantonalen Berufsfachschulunterricht und die üK in der Nachholbildung und für Repetierende ohne Lehrvertrag fand bei den Vernehmlassungsteilnehmenden breite Zustimmung. Bezüglich der vorgesehenen Beteiligung des Berufsbildungsfonds an der Finanzierung des Besuchs der üK durch Repetierende ohne Lehrvertrag haben mehrere Vernehmlassungsteilnehmende festgehalten, dass sie unter der Bedingung einverstanden seien, dass aufgrund dieser Finanzierung weder die bisherigen Leistungen an die ausbildenden Betriebe geschmälert noch der Beitragssatz für die beitragspflichtigen Arbeitgebenden erhöht werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Finanzierung durch den Berufsbildungsfonds weder eine Erhöhung der Beitragsätze noch eine Kürzung der Leistungen zur Folge hat.

Es wurde gefordert, die Verwendung des Begriffs «Nachholbildung» zu überprüfen. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen und die Begrifflichkeit in den betroffenen Bestimmungen mit dem zeitgemässen Begriff «Berufsabschluss für Erwachsene» entsprechend angepasst.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3. Bildungsrat

lit. c: Der Bildungsrat genehmigt die Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre. Entsprechend dieser Regelung ist die Zuständigkeit für die Genehmigung der Rahmenlehrpläne für die Vorlehren ebenfalls beim Bildungsrat anzusiedeln.

§ 4. Direktion

Abs.2 lit. a: Art. 12 BBG überträgt den Kantonen die Aufgabe, für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit Massnahmen zu ergreifen, um sie auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Art. 7 BBV präzisiert, dass darunter praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zu verstehen sind, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen und höchstens ein Jahr dauern. Für Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG wird im EG BBG der Begriff «Berufsvorbereitungsjahre» verwendet. In der Praxis beschränkt sich dieser Begriff auf die Angebote, die von den Gemeinden sichergestellt werden, und schliesst nicht weitere Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG ein, die vom Kanton angeboten werden, wie die Vorlehren. Entsprechend ist der Begriff für Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG in Abs.2 lit. a und im 2. Abschnitt an die bundesrechtliche Terminologie anzugleichen und in «Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» anzupassen.

A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

§ 5. Grundsatz

Der Begriff für Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG ist im zweiten Abschnitt in «Angebot gemäss Art. 12 BBG» bzw. «Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» anzupassen. Der Wortlaut von § 5 Abs. 1 und 2 EG BBG wird entsprechend angepasst. Der Gliederungstitel A vor § 5 und die Marginalie zu § 5 sind ebenfalls so anzupassen, dass damit alle Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG gemeint sind. § 6 EG BBG, wonach Berufsvorbereitungsjahre durch die Gemeinden sichergestellt werden und der Kanton Berufsvorbereitungsjahre in besonderen Fällen anbieten kann, sowie § 7 EG BBG bleiben inhaltlich unverändert. Diesbezüglich werden lediglich die Marginalien angepasst. Der Kanton soll nach wie vor weitere Massnahmen im Sinne von Art. 12 BBG anbieten können, und zwar nicht nur in Ausnahmefällen. Diese Kompetenz ist in einer separaten Bestimmung vorzusehen (vgl. nachfolgend § 7c).

§ 7a. Vorlehren a. Angebot

Abs. 1: Vorlehren bereiten Jugendliche und Erwachsene ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II, die für den erfolgreichen Eintritt in eine berufliche Grundbildung zusätzliche Unterstützung benötigten, auf ein Berufsfeld vor. Das Angebot besteht aus einem kleineren Anteil Unterricht und einem grösseren Anteil Praxis in einem Lehrbetrieb. Für bestimmte Berufsfelder kann der Kanton den Besuch von Praxis-kurstagen bzw. einzelnen üK bei einem vom Kanton beauftragten Anbieter der üK (lit. b) vorsehen.

Bisher werden Vorlehren an kantonalen Berufsfachschulen angeboten. Der Kanton soll künftig auch nichtkantonale Berufsfachschulen mit der Durchführung von Vorlehren beauftragen können (lit. a).

Abs. 2: Bei Programmen von nationaler Bedeutung wie dem Bundesprogramm INVOL legt der Bund die Eckpunkte der Umsetzung fest (vgl. Art. 58 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [SR 142.20] sowie Art. 21 Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA, SR 142.205]). Diese sehen zum Teil spezifische vorbereitende schulische Massnahmen für bestimmte Zielgruppen vor. Im Rahmen der Teilnahme an diesen Programmen verfügt der Kanton über wenig Regelungsspielraum. Aus diesem Grund soll die Direktion diesbezügliche Regelungsbefugnisse erhalten. Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt im Rahmen und beruhend auf den Eckpunkten der Teilnahme an Programmen von nationaler Bedeutung. Dabei ist insbesondere die Anzahl der vom Bund finanzierten Plätze massgebend. Gemäss Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom

20. März 2026 zur Änderung der VIntA und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) betreffend Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen soll das Pilotprogramm INVOL verstetigt werden (vgl. Art. 21a E-VIntA).

Entsprechend der Regelung in Abs. 1 sollen vorbereitende schulische Massnahmen an kantonalen Berufsfachschulen angeboten werden.

§ 7b. b. Ausführungsrecht

Der Rahmenlehrplan enthält die grundlegenden Bildungsziele und -inhalte der Vorlehren und orientiert sich insbesondere am Inhalt der von den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt erarbeiteten Kompetenzprofilen und im Fall der Teilnahme an einem Programm von nationaler Bedeutung auch an den Eckpunkten des Bundes. Die Festlegung des Rahmenlehrplans erfolgt durch die Direktion und die Genehmigung durch den Bildungsrat (vgl. § 3 lit. c). Zudem soll die Direktion unter anderem die Zulassungsvoraussetzungen zum Angebot wie zum Beispiel das Mindest- und das Höchstalter sowie weitere Vorgaben in Bezug auf Wiederholungen oder Vertragsauflösungen regeln.

§ 7c. Weitere Angebote

Der Kanton soll nach wie vor weitere Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sicherstellen oder Dritte damit beauftragen können.

§ 15. Lernende a. Zulassung

Abs. 1: § 15 Abs. 1 listet auf, in welchen Fällen Personen zum unentgeltlichen Besuch der Berufsfachschule zugelassen werden. Der Wortlaut wird in diesem Sinne präzisiert.

lit. b: Es erfolgt eine Angleichung der Terminologie an diejenige der Bildungsverordnungen, die den Umfang und die Durchführung des jeweiligen Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung zum Erwerb des EBA oder des EFZ regeln. Der Begriff «Lehrabschlussprüfung» bezieht sich nur auf die drei- und vierjährigen Grundbildungen EFZ (vgl. Art. 17 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 1 BBG). Zudem erfolgt eine Präzisierung des Wortlauts in Bezug auf die Voraussetzungen, über die eine Person gemäss lit. b verfügen muss. Der Kanton übernimmt die Finanzierung des Besuchs des Berufsfachschulunterrichts von Repetierenden, die sich auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten und deren ehemaliger Lehrort im Kanton liegt. Gemäss Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BBV sind Wiederholungen von Qualifikationsverfahren höchstens zweimal möglich. Der Besuch der Berufsfachschule gemäss § 15 Abs. 1 lit. b ist auch nach einem zweiten erfolglosen Qualifikationsverfahren unentgeltlich.

lit. c: Der Besuch einer Klasse mit Lernenden mit Lehrvertrag ist zurzeit für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, kostenlos. Die diesbezügliche Regelung auf Verordnungsstufe ist im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 auf Gesetzesstufe zu verankern. Die Kostenlosigkeit des Besuchs setzt voraus, dass die Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und über eine Zulassung zum Qualifikationsverfahren verfügt. Gemäss Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BBV sind Wiederholungen von Qualifikationsverfahren höchstens zweimal möglich. Der Besuch der Berufsfachschule gemäss § 15 Abs. 1 lit. c ist auch nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Qualifikationsverfahren unentgeltlich.

lit. d: Der Besuch einer Vorlehre ist bereits heute kostenlos; es erfolgt eine Verankerung dieser Praxis. Die Finanzierung durch den Kanton setzt voraus, dass die Person über einen genehmigten Vorlehrvertrag mit einem Lehrbetrieb mit Sitz im Kanton verfügt und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

lit. e: Nimmt der Kanton an einem Programm von nationaler Bedeutung teil und sieht dessen Umsetzung vorbereitende schulische Massnahmen für eine bestimmte Zielgruppe vor (vgl. § 7a Abs. 2), ist der Besuch dieses Angebots für diese Zielgruppe kostenlos. Die Finanzierung durch den Kanton setzt auch hier voraus, dass die Person zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

Lit. c wird unverändert zu lit. f.

§ 25a. Berufsabschluss für Erwachsene

Abs. 1: Das Fördern des Erwerbs eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II für Erwachsene soll im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 auf Gesetzesstufe verankert werden. Dabei wird der zeitgemässe Begriff des «Berufsabschlusses für Erwachsene» verwendet. Um ein EBA oder ein EFZ zu erlangen, können Erwachsene eine reguläre oder verkürzte Berufslehre mit Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung absolvieren. Weiter können Erwachsene mit entsprechender beruflicher Erfahrung gemäss Art. 32 BBV entweder das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder ein Validierungsverfahren absolvieren. Der Kanton sieht für beide Wege Angebote vor (vgl. Abs. 2 lit. a und b), deren Besuch unentgeltlich ist (vgl. Abs. 4).

Abs. 2 lit. a: Erwachsene, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, können als Vorbereitung entweder eine Klasse mit Lernenden mit Lehrvertrag (vgl. § 15 Abs. 1 lit. c) oder spezifische Vorbereitungsangebote besuchen. Solche Angebote bestehen bereits in einzelnen Berufen. Neben diesen kantonalen Angeboten werden in der Praxis auch kostenpflichtige Kurse durch private Institutionen ohne kantonalen Auftrag angeboten.

lit. b: Der Kanton ist zurzeit Verfahrenskanton für sechs Berufe mit Validierungsverfahren. Einige sehen für das Schliessen von Wissenslücken den Besuch der ergänzenden Bildung vor. Die Anbietenden der ergänzenden Bildung werden durch die Bildungsdirektion festgelegt (vgl. § 4 Abs. 2 lit. c).

Abs. 3: Die Angebote gemäss Abs. 2 werden grundsätzlich an kantonalen Berufsfachschulen erbracht. Der Kanton soll jedoch auch nicht-kantonale Berufsfachschulen oder weitere Dritte wie zum Beispiel Anbietende von üK mit deren Durchführung beauftragen können.

Abs. 4: Die Kostenlosigkeit der Angebote gemäss Abs. 2 ist ein Anliegen der Motion KR-Nr. 276/2021 und entspricht der SBBK-Empfehlung «Berufsabschluss für Erwachsene, Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene» vom 24. Januar bzw. 20. Februar 2018. Voraussetzung ist, dass die Personen über einen Zulassungsentscheid verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben. Die Kostenlosigkeit schliesst auch den Besuch der Angebote nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Qualifikationsverfahren mit ein.

§ 26b. Leistungen

Abs. 1 lit. c: Wenn Lernende das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung im ersten Versuch nicht erfolgreich absolvieren und der Lehrvertrag nicht verlängert wird, ist es wichtig, die Motivation zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens und damit den Erwerb eines Abschlusses zu fördern. Derzeit erhalten Repetierende ohne Lehrvertrag die Kosten für den Besuch der üK auf Antrag vom Berufsbildungsfonds zurückerstattet, wenn sie in einem Lehrverhältnis mit einem Lehrbetrieb mit Sitz im Kanton standen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 soll diese Finanzierung in § 26b Abs. 1 lit. c verankert werden. Die Finanzierung des Besuchs der üK durch Repetierende ohne Lehrvertrag durch den Berufsbildungsfonds erfolgt künftig in Ergänzung zu derjenigen durch den Kanton (vgl. § 36 Abs. 2 lit. c). Mit dieser gemeinsamen Finanzierung wird dem Anliegen der Motion KR-Nr. 276/2021 Rechnung getragen, wonach sich die Regelungen der Finanzierung an diejenigen für Repetierende mit Lehrvertrag orientieren sollen. Die Finanzierung durch den Berufsbildungsfonds hat weder eine Erhöhung der Beitragsätze noch eine Kürzung der Leistungen zur Folge.

§ 36. Kostenanteile

Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt (§ 2 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 [LS 132.2]). Es handelt sich um gebundene Ausgaben.

Abs. 1: Der Wortlaut von § 36 Abs. 1 ist im Hinblick auf die Angebote gemäss §§ 7a Abs. 1 lit. a und b, 7c und 25a Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 25a Abs. 3, die durch nichtkantonale Berufsfachschulen sowie weitere Dritte erbracht werden können, zu ergänzen und zwecks Lesbarkeit in eine Aufzählung anzupassen.

Abs. 2 lit. c: Hier ist wie bereits in § 26b Abs. 1 lit. c (Leistungen des Berufsbildungsfonds) zu ergänzen, dass auch für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton Leistungen an den Besuch der üK erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 sollen zudem für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder dessen Wiederholung vorbereiten, auch Leistungen für den Besuch der üK erfolgen, weshalb lit. c diesbezüglich auch entsprechend zu ergänzen ist.

§ 39. Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote und Qualifikationsverfahren

Im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 ist § 39 insofern zu ergänzen, als dass die Kosten nicht lediglich für den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots, sondern auch für das Absolvieren eines anderen anerkannten Qualifikationsverfahrens wie das Validierungsverfahren ausserkantonale übernommen werden können. Die Marginalie und der Einleitungssatz werden entsprechend angepasst.

lit. c: Die Kosten des ausserkantonalen Schulbesuchs sollen auch für Repetierende mit ehemaligem Lehrort im Kanton übernommen werden können, falls der Schulbesuch im Rahmen des ersten Versuchs des Qualifikationsverfahrens bereits ausserkantonale stattfand oder im Falle einer Schulortsverschiebung. Die Finanzierung schliesst den ausserkantonalen Schulbesuch nach einem zweiten erfolglosen Qualifikationsverfahren mit ein.

lit. d: Eine allfällige Finanzierung des Besuchs des ausserkantonalen Berufsfachschulunterrichts für Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, setzt voraus, dass sie über einen Zulassungsentscheid verfügen und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben. Die Finanzierung schliesst den Besuch des ausserkantonalen Berufsfachschulunterrichts nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Qualifikationsverfahren mit ein.

lit. e: Als sogenannte andere anerkannte Qualifikationsverfahren (vgl. Art. 33 BGG) werden zurzeit Validierungsverfahren durch die Kantone durchgeführt. Für die Berufe, bei denen der Kanton kein Validierungsverfahren durchführt, können die Kandidatinnen und Kandidaten

mit einem entsprechenden Entscheid ausserkantonalen Validierungsverfahren zugewiesen werden und besuchen das gesamte Verfahren ausserkantonal. Auch in diesem Fall setzt die Finanzierung durch den Kanton voraus, dass die Person über einen Zulassungsentscheid verfügt und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

Lit. d wird unverändert zu lit. f.

§ 41. Grundsatz

Abs. 5: Für die Prüfungen gemäss Abs. 4 sieht Art. 41 Abs. 1 BBG vor, dass keine Prüfungsgebühren erhoben werden dürfen. Art. 39 Abs. 2 BBV legt jedoch fest, dass bei Qualifikationsverfahren von Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung die Behörde das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten den Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise in Rechnung stellen kann.

Mit Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses sind Repetierende ohne Lehrvertrag sowie Personen mit der entsprechenden beruflichen Erfahrung gemäss Art. 32 BBV, die ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder ein Validierungsverfahren absolvieren, gemeint. In der Praxis wurde von der Möglichkeit gemäss Art. 39 Abs. 2 BBV bisher nicht Gebrauch gemacht. Entsprechend ist im Rahmen der Umsetzung der Motion KR-Nr. 276/2021 zu verankern, dass die Qualifikationsverfahren für diese Personengruppen unentgeltlich sein sollen. Der Vorbehalt stellt sicher, dass Personen ohne Lehrvertrag in den in Abs. 6 vorgesehenen Fällen Gebühren gemäss Art. 41 Abs. 2 BBG auferlegt werden können.

Abs. 5 wird unverändert zu Abs. 6.

§ 43. Schul- und Kursgelder

Abs. 2 lit. c: Künftig ist der Besuch von Vorbereitungsangeboten auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung und von Angeboten der ergänzenden Bildung im Rahmen eines Validierungsverfahrens für die Kandidatinnen und Kandidaten kostenlos (vgl. § 25a Abs. 4), weshalb Abs. 2 lit. c aufzuheben ist.

D. Ausserkantonale Lernende

Aufgrund der Einführung der neuen Bestimmung § 44a betreffend die Erhebung der Beiträge für ausserkantonale Lernende ist ein neuer Gliederungstitel D im 6. Abschnitt «Leistungsvereinbarung und Finanzierung» einzufügen. Der Gliederungstitel D vor § 45 wird neu zu E. Gebäude.

§ 44a. Beiträge und Zulassung

Abs.1: Im Rahmen dieser Gesetzesänderung soll die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die Tarife für ausserkantonale Lernende und Personen festzulegen, die im Kanton ein Angebot der beruflichen Grundbildung besuchen und/oder ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder ein Validierungsverfahren absolvieren.

lit. a: Es handelt sich um Lernende mit ausserkantonalem oder Repetierende ohne Lehrvertrag mit ehemaligem ausserkantonalem Lehrort, die eine Berufsfach- oder Berufsmaturitätsschule im Kanton im Rahmen einer beruflichen Grundbildung besuchen und/oder ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung absolvieren.

lit. b: Es handelt sich um Lernende, die eine Vorlehre in einem Betrieb mit Sitz ausserhalb des Kantons absolvieren und den schulischen Teil der Vorlehre an einer Schule im Kanton sowie gegebenenfalls einzelne Praxiskurstage beim vom Kanton beauftragten üK-Anbieter besuchen. Der Besuch solcher Praxiskurstage erfolgt nur, falls der Kanton entschieden hat, dass solche für das betreffende Berufsfeld durchgeführt werden. In diesem Fall werden diese Praxiskurstage dem zahlungspflichtigen Kanton in Rechnung gestellt.

lit. c: Es handelt sich um Lernende mit ausserkantonalem Wohnsitz, die den Unterricht an Vollzeitschulen (Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen und Informatikmittelschulen) und Berufsmaturitätsschulen nach der Lehre besuchen und/oder ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung absolvieren.

lit. d: Es handelt sich um Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die zwecks Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung eine Berufsfachschule im Kanton besuchen und/oder ein Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung absolvieren sowie um Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die ein Validierungsverfahren absolvieren, das der Kanton als Verfahrenskanton durchführt.

Abs. 2: Die Definition des zahlungspflichtigen Kantons und des Wohnsitzkantons richtet sich nach der Regelung von Art. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV). Nach dieser Bestimmung ist bei Lernenden mit Lehrvertrag der Lehrortskanton zahlungspflichtig. Die BFSV definiert jedoch nicht für alle Konstellationen der beruflichen Grundbildung den zahlungspflichtigen Kanton. In bestimmten Fällen hat die SBBK eine Empfehlung zur Definition des zahlungspflichtigen Kantons erlassen, wie zum Beispiel für Repetierende ohne Lehrvertrag oder bei der Finanzierung des Berufsabschlusses für Erwachsene ohne Lehrvertrag. Für Repetierende ohne Lehrvertrag ist der ehemalige Lehrortskanton finanziell zuständig (vgl. SBBK-Empfehlung «Zuständiger Kanton für Repetenten ohne Lehrvertrag» vom 18. Januar 2012). Bei Personen, die sich

in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten oder die ein anderes Qualifikationsverfahren als das Validierungsverfahren absolvieren, ist der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt der Zulassung zum Qualifikationsverfahren massgeblich (vgl. SBBK-Empfehlung «Berufsabschluss für Erwachsene, Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene» vom 24. Januar bzw. 20. Februar 2018). In diesen Fällen richtet sich somit die Definition des zahlungspflichtigen Kantons nach diesen Empfehlungen. Bei den Vorlehen besteht zurzeit keine Empfehlung der SBBK, weshalb der Kanton auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstellt.

Abs. 3: Die Beiträge für den Besuch von Bildungsangeboten und/oder für das Absolvieren eines Qualifikationsverfahrens durch ausserkantonale Lernende und Personen gemäss Abs. 1 sollen kostendeckend sein. Die Beiträge entsprechen mindestens der Höhe der Ansätze gemäss dem jeweils geltenden Anhang der BFSV und höchstens den Vollkosten. Für die Berechnung der Vollkosten sind die Betriebs- und Infrastrukturkosten massgebend. Beim Besuch einer Vorlehre werden neben den Kosten für den Unterricht auch diejenigen für den Besuch von Praxis-kurstagen dem zahlungspflichtigen Kanton in Rechnung gestellt, falls solche durchgeführt werden (vgl. Erläuterung zu Abs. 1 lit. b).

Abs. 4: Der Besuch des Unterrichts durch Lernende und Personen gemäss Abs. 1 setzt die Sicherstellung der Kostenübernahme und verfügbare Plätze (vgl. § 15 Abs. 2) voraus. Bei Lernenden mit Lehrvertrag oder vormals mit Lehrvertrag erfolgt die Rechnungstellung an den (ehemaligen) Lehrortskanton ohne vorgängige Kostengutsprache (Abs. 1 lit. a). Bei Lernenden und Personen gemäss Abs. 1 lit. b–d setzt die Verrechnung der Beiträge gemäss Abs. 3 eine Kostengutsprache voraus. Ohne Kostengutsprache durch den zahlungspflichtigen Kanton erfolgt die Verrechnung an die Lernende oder den Lernenden bzw. an die Person gemäss Abs. 1 lit. b–d.

Abs. 5: Der Kanton ist interkantonalen Vereinbarungen beigetreten, die Tarife für Angebote der beruflichen Grundbildung festlegen, wie dem Regionalen Schulabkommen vom 1. März 2001 der EDK-Ost (LS 412.223) oder der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (LS 414.17). In diesen Fällen kommen die für das infrage stehende Schuljahr relevanten Tarife dieser Vereinbarungen zur Anwendung.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) geprüft.

1. Duale Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung betreffend die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung geht kein administrativer Aufwand für Unternehmen einher. Betriebe, die über eine Bildungsbewilligung für EBA- oder EFZ-Ausbildungen verfügen, können im gleichen Beruf Vorlehrverträge mit Lernenden abschliessen. Sie müssen keine spezifisch für die Vorlehre geltende Bildungsbewilligung beantragen. Somit entsteht ihnen kein neuer oder veränderter administrativer Aufwand. Betriebe, die noch über keine Bildungsbewilligung für EBA- oder EFZ-Ausbildungen verfügen, müssen eine solche beantragen, bevor sie Vorlehrlernende ausbilden dürfen.

2. Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

2.1 Administrativer Aufwand

2.1.1. Betroffene Unternehmen

Die üK-Anbietenden sind von der vorgesehenen Finanzierung des Besuchs von üK durch Repetierende ohne Lehrvertrag sowie Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, betroffen. Dabei handelt es sich um Anbietende mit Sitz im Kanton Zürich wie auch um ausserkantonale Anbietende, bei denen Lernende mit einem Lehrvertrag üK besuchen.

2.1.2 Art und Umfang des administrativen Aufwands

Bereits heute entsteht ein administrativer Aufwand bei den üK-Anbietenden im Zusammenhang mit dem Besuch von üK durch Lernende mit Lehrvertrag und durch Personen ohne Lehrvertrag. Bei Lernenden mit Lehrvertrag stellen die üK-Anbietenden den Lehrbetrieben Rechnung, kontrollieren den Zahlungseingang und stimmen mit dem MBA die Auszahlung der Kantonsbeiträge ab. Bei Repetierenden ohne Lehrvertrag und Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, sind die üK-Anbietenden für die Rechnungstellung und das Überprüfen des Zahlungseingangs sowie das Mahnwesen zuständig.

Aufgrund der vorgesehenen Finanzierung werden künftig die Abläufe im Zusammenhang mit dem Besuch von üK durch Personen ohne Lehrvertrag folgendermassen erfolgen:

a. Repetierende ohne Lehrvertrag

Die Personen sollen sich – wie bisher – selbstständig beim entsprechenden üK-Anbieter für die üK anmelden. Die Rechnungstellung der besuchten üK soll nicht mehr an die Person direkt, sondern an das MBA erfolgen. Die Verrechnung des Anteils, der vom Berufsbildungsfonds getragen wird, soll durch das MBA an den üK-Anbieter erfolgen.

Bezüglich dieser Personengruppe werden die üK-Anbietenden künftig entlastet, denn sie können von einer zuverlässigen Bezahlung durch das MBA ausgehen und haben dadurch weniger Aufwand mit der Überprüfung von Zahlungseingängen und dem Mahnwesen.

b. Personen, die sich gemäss Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten

Die Personen sollen sich – wie bisher – selbstständig beim entsprechenden üK-Anbieter für die üK anmelden. Diese sollen künftig bei der Anmeldung den Zulassungsentscheid (ausgestellt durch das MBA) einfordern, in welchem die Höhe des Kostendachs für den Besuch von üK ersichtlich ist. Die üK-Anbietenden sollen künftig pro Person dieser Zielgruppe eine Übersicht erstellen, wie viele üK besucht wurden, um zu überprüfen, wann das Kostendach aufgebraucht ist. Die Rechnungstellung der besuchten üK soll – bis das Kostendach aufgebraucht ist – an das MBA erfolgen. Sobald das Kostendach aufgebraucht ist, soll die Rechnungstellung an die Person erfolgen.

Bei dieser Personengruppe ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit nur im Rahmen des vorgesehenen Kostendachs üK besuchen wird und der wiederkehrende Mehraufwand für die üK-Anbietenden bei der Überprüfung des Kostendachs pro Person anfallen wird. Wenn das Kostendach aufgebraucht ist, muss die Rechnungstellung – analog derzeitiger Handhabung – direkt an die Person erfolgen; dahingehend bleibt der Aufwand bezüglich Rechnungstellung, Überprüfung von Zahlungseingängen und Mahnwesen gleich wie heute.

Für die Prozessanpassungen der beschriebenen Abläufe bei beiden Personengruppen ist von einmaligen finanziellen Kosten auszugehen. In Berufen, in denen sich viele Personen ohne Lehrvertrag auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder auf eine Repetition dessen vorbereiten, können zudem administrative und organisatorische Mehraufwände entstehen, falls diese Personen nicht in bestehende üK-Klassen mit Lernenden mit Lehrvertrag integriert werden können.

2.2 Regulierungsbilanz

Der beschriebene einmalige und wiederkehrende Mehraufwand der üK-Anbietenden im Zusammenhang mit der künftigen Finanzierung des Besuchs der üK durch Repetierende ohne Lehrvertrag und Personen, die sich in Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, erscheint verhältnismässig. Für die erste Personengruppe verringert sich der Aufwand für die üK-Anbietenden. Auch bei der anderen Personengruppe erfolgt die Rechnungstellung in einem ersten Schritt – bis Ausschöpfung des Kostendachs – an das MBA, was den Aufwand teilweise verringert. Angesichts des Nutzens der Vorlage ist dieser Aufwand den üK-Anbietenden zuzumuten.

Die RL RS BRK ist am 1. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Vernehmlassung wurde am 17. April 2025 eröffnet.

F. Finanzielle Auswirkungen

1. Gemeinden

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

2. Kanton

2.1 Duale Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Verankerung der vorgelagerten schulischen Massnahmen erlaubt es dem Kanton Zürich, das Bundesprogramm Verstetigung INVOL auch künftig umzusetzen und weiterhin die entsprechende Kofinanzierung durch den Bund zu erhalten. Die künftige Finanzierung der Praxiskurstage durch die Bildungsdirektion wird zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von Fr. 160'000 führen.

Die vorgelagerten schulischen Massnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL für spät zugewanderte Personen sollen umgesetzt und finanziert werden, solange sie Teil des Bundesprogramms sind. Der Bund setzt eine Kofinanzierung des Kantons und des Bundes von je 50% voraus. In der Einführungsphase beläuft sich das Kostendach des Bundes auf jährlich Fr. 604'440. In der Annahme, dass das Kostendach in den kommenden Jahren gleich hoch sein wird, ist für den Kanton mit jährlichen Mehrkosten von Fr. 604'440 zu rechnen.

2.2 Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

Die Berechnungen der geschätzten jährlichen Mehrkosten beruhen auf Durchschnittswerten der letzten Jahre. Durchschnittlich repetieren jährlich 440 Personen das Qualifikationsverfahren ohne Lehrvertrag. Pro Jahr treten rund 250 Personen, die sich unter Anwendung von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereitet haben, das Qualifikationsverfahren an. Zudem besuchen jährlich schätzungsweise 170 Personen, die ein Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen absolvieren (Art. 31 und 32 BBV), die ergänzende Bildung (inner- und ausserkantonal). Für den Besuch der üK für Repetierende ohne Lehrvertrag werden die Kosten für den Berufsbildungsfonds auf jährlich Fr. 837'500 und für die Bildungsdirektion auf jährlich Fr. 211'200 geschätzt. Die Kosten für die Bildungsdirektion für den Berufsfachschulbesuch für Personen, die sich gemäss Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vorbereiten, werden auf Fr. 856'500 geschätzt und deren Besuch der üK auf Fr. 240'000. Die Kosten für die Bildungsdirektion für die ergänzende Bildung in den Validierungsverfahren werden auf Fr. 1'541'000 geschätzt. Dies ergibt jährliche Mehrkosten für die Bildungsdirektion von rund Fr. 2848'700.

Die Umsetzung der vorliegenden Gesetzesänderung wird in der Folge innerhalb der Bildungsdirektion (Amt für Jugend und Berufsberatung und MBA) Bedarf an personellen Mitteln auslösen. Der Bedarf wird bis Herbst 2026 geprüft, und gegebenenfalls benötigte unbesetzte Stellen ab 2028 werden bis Anfang 2027 beantragt.

Die Mehrkosten sind in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2028–2031 neu aufzunehmen.

G. Erledigung der Motion KR-Nr. 276/2021

Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, und Mitunterzeichnende haben am 12. Juli 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) im Bereich der Nachholbildung vorzunehmen. Ziel ist es, dass Repetierenden ohne Lehrvertrag mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich ebenso wie Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, die sich im Sinne von Art. 31 oder von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten, die Kosten für den inner- oder ausserkantonalen Berufsfachschulunterricht und die überbetrieblichen Kurse von Kanton und/oder Berufsbildungsfonds übernommen werden können. Die Regelungen sollen sich an diejenigen für Repetierende mit Lehrvertrag orientieren.

Am 26. Februar 2024 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 3. November 2025 wurde die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr bis zum 26. Februar 2027 erstreckt. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die Motion umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli